

Amtsblatt

für das Amt Odervorland

Nr. 267

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. März 2016

Nr. 6, 23. Jahrgang

Inhalt	
Ausschreibung Amtsdirektorin/Amtsleiter	Seiten 1-2
Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Briesen (Mark)	Seiten 2-5
Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Jacobsdorf	Seiten 5-8
Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Berkenbrück	Seiten 8-11
Bodenrichtwerte	Seite 11

Ausschreibung

Im Amt Odervorland des Landkreises Oder-Spree ist auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode des Amtsinhabers, **zum 01. Oktober 2016** die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

neu zu besetzen.

Das Amt Odervorland mit ca. 5.700 Einwohnern, auf einer Fläche von 176 km² liegt im Nordosten des Landkreises Oder-Spree und wurde im Juni 1992 gegründet.

Das Amt Odervorland grenzt im Westen an die amtsfreie Stadt Fürstenwalde (Spree) und an das Amt Scharmützelsee, im Norden an die amtsfreie Gemeinde Steinhöfel, Amt Seelow-Land, im Osten an das Amt Lebus und die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), im Süden an das Amt Schlaubetal und an die amtsfreie Gemeinde Rietz-Neuendorf.

Das Amt besteht aus den Mitgliedsgemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark) und Jacobsdorf, mit insgesamt 10 Ortschaften.

Das Gebiet des Amtes ist in der Hauptsache forst- und landwirtschaftlich geprägt.

Im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf befindet sich direkt an der A 12 der „Gewerbepark Odervorland“, der zugleich der größte Gewerbestandort im Amtsbereich ist.

Des Weiteren sind kleinere Handwerksbetriebe in den Mitgliedsgemeinden ansässig. Im Amtsbereich sind gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe ansässig, das Gut „Klostermühle“ in Alt Madlitz sei hier insbesondere genannt.

Weitere Informationen zum Amtsbereich und den Mitgliedsgemeinden finden Sie unter www.amt-odervorland.de.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird als Beamtin/Beamter auf Zeit berufen und vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg, derzeit Besoldungsgruppe A 15.

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsbewusste, belastbare, einsetz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die über die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügt und durch den bisherigen beruflichen Werdegang umfassendes Wissen und Können und vielseitige Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung, dabei insbesondere in der Kommunalverwaltung erworben hat. Ebenso sollten Kenntnisse im Umgang mit Kommunalparlamenten vorhanden sein. Das wirtschaftliche, leistungsorientierte und bürgernahe Führen der Verwaltung sind Voraussetzung.

Die Bewerberin/der Bewerber muss insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation (§ 138 Abs. 1 Satz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg)
- Verwaltungserfahrungen in kleineren oder mittleren Kommunalverwaltungen, verbunden mit mehrjähriger Erfahrung in einer Führungsposition
- umfassende Sach- und Verwaltungskennntnisse für die Arbeit in einer Kommunalverwaltung
- Befähigung zur Anleitung und Motivation von Mitarbeitern
- Führerschein der Klasse B
- Die Bewerberin/der Bewerber müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landesbeamtengesetz in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllen.

Von den Bewerberinnen und den Bewerbern wird erwartet, dass sie ihren Wohnsitz im Amtsbereich des Amtes bzw. in unmittelbarer Umgebung nehmen oder haben.

Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild, tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenlosen Nachweisen der Schulbildung und des bisherigen Werdegangs sind

im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung
Amtdirektorin/Amtdirektor“ bis zum 06.04.2016 zu richten an:

Amt Odervorland
Amtsausschussvorsitzender
Herr Jörg Bredow persönlich
Bahnhofstraße 3- 4
15518 Briesen (Mark)

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Sofern eine Rück-
sendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht ist, ist ein fran-
kierter Rückumschlag beizufügen.

Satzung

über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Briesen (Mark)

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kom-
munalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.
Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr.32), § 49a des Brandenburgischen
Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung
vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr.32), hat die Gemeindevertretung
der Gemeinde Briesen (Mark) am 03.12.2015 folgende Satzung
beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Briesen (Mark), nachfolgend als Gemeinde
bezeichnet, betreibt die Reinigung der dem öffentlichen
Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche
Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landes-
straßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten,
als öffentliche Einrichtung. Es besteht ein Anschluss-
und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2
ff. den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das
Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die
Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die
Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Stra-
ßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreini-
gungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemein-
debild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung
des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der
Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das
Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stel-
len der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte,
Trenn- und Seitenstreifen, Rad- und Gehwege, Parkbuchten,
Bushaltestellenbuchten. Art und Umfang der Reinigungs-
pflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer
ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2
bis 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fuß-
gänger vorgesehenen Straßenteile
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begeharen Straßenrand
deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder
geboten ist, insbesondere in Fußgängerzonen (Zeichen
242/243 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zei-
chen 325/326 StVO) sowie jeweils die dazu gehörenden
Randstreifen. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen
Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßen-

begleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs)
sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige
Straßenoberfläche, als neben den dem Fahrverkehr dienen-
den Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen,
befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellen-
buchten, die Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicher-
heitsstreifen sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung, mit Ausnahme der Winterwartung, außerhalb
von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen,
der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) besonders
kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem nach § 3 fest-
gelegten Art und Umfang dem Eigentümer der angrenzenden
erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis
ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen ha-
ben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
- (2) Die nach Abs. 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind
Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl
Grundstückseigentümer (Vorderliegergrundstück) als auch
Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grund-
stücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderlieger- und Hinter-
liegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit.
Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der
Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer
der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke
müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wech-
selt von Woche zu Woche und beginnt beim Eigentümer
des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Rei-
henfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen
Gegebenheiten (z.B. Anliegergrundstück als Garagenhof
oder Stellplatz) kann der Hauptverwaltungsbeamte durch
Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung
abweichend von vorstehender Regelung festlegen.
- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten rei-
nigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils 1,50 Meter
vom Fahrbahnrand zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück
durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt
sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch
die das Grundstück erschlossen wird.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch
eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere
Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig
von der Eintragung im Grundbuch und Liegenschaftskata-
ster auch das einheitliche Grundstück als zusammenhän-
gender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört,
betrachtet werden. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung
gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine
Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße
hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen
der Gemeinde übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grund-
stücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum
oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch
erfasste Grundstück maßgebend.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nut-
zungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsges
etzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des
privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des
Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der
Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhält-
nissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr,

der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnen sind durch die Gemeinde, soweit nach Maßgabe des § 2 auf den Grundstückseigentümer übertragen durch diesen, in der Zeit von April bis Oktober zum 15. eines Kalendermonats zu säubern (Sommerreinigung). Die Gehwege sind durch den Grundstücksanlieger jeweils zum 15. eines Kalendermonats, sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern.
- (2) Hierzu gehört auch das Entfernen von Laub, Ästen, Unrat sowie der von Bäumen gefallenen Früchte. Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art (z. B. Abfall) sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs und Unkraut, unabhängig vom Verursacher; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Für die gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwegen unverzüglich durchzuführen und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Ansammlungen und Anhäufungen auf oder bei den Verkehrsanlagen sind untersagt.

§ 4

Art und Umfang der Winterwartung

- (1) Bei Eis und Schneeglätte sind öffentliche Straßen und Verkehrsflächen zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Asche und organischen Stoffen sowie auftauenden Stoffen (z.B. Salz) grundsätzlich verboten ist. Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:
- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 3 entsprechend.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zu Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 der Satzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Odervorland einzureichen.
- (2) Grundstückseigentümern, die gemäß § 1 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Odervorland einzureichen.

§ 6

Kostensersatz, Abgabenerhebung

- (1) Kommt ein Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus für die Gemeinde Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist der Grundstückseigentümer der Gemeinde zum Ersatz verpflichtet. Insbesondere kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen eine andere Person mit der Vornahme der Straßenreinigung oder der Winterwartung beauftragen oder diese selbst ausführen, wenn die Straßenreinigungspflicht oder die Verpflichtung zur Winterwartung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend erfüllt wird. Der Ersatz der Mehrauf-

wendungen, der zusätzlichen bzw. besonderen Leistungen oder der Kosten für die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 wird von der Gemeinde durch Leistungsbescheid (Kostensatzbescheid) festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Die Gemeinde behält sich vor, für die von ihr durchgeführte Reinigung (Sommerreinigung) der öffentlichen Straßen und zur Refinanzierung sonstiger Leistungen für die Durchführung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst Benutzungsgebühren nach § 6 BbgKAG in Verbindung mit § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 6 BbgStrG nach Maßgabe einer gesonderten Satzung zu erheben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- 1.) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 - 2.) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung Gehwege nicht jeweils zum 15. eines Kalendermonats, sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen reinigt,
 - 3.) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Herbizide anwendet, belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet oder Kehrriecher oder sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach Beendigung der Reinigung entfernt,
 - 4.) entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehwegbreiten nicht in voller Breite von Schnee frei hält oder auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
 - 5.) entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauenden Stoffe verwendet, Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut oder mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben ablagert,
 - 6.) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7.00 Uhr, Sonn- oder Feiertags nicht bis 9.00 Uhr beseitigt,
 - 7.) entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
 - 8.) entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen schafft,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Bemessung der Geldbuße und für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Odervorland.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Briesen (Mark), den 03.12.2015

gez. G. Schindler
Bürgermeister



gez. P. Stumm
Amtsleiter

Anlagen

Anlage 1

Fahrbahnreinigung (Sommerreinigung) durch die Anlieger

Briesen (Mark)

1. Damaschkeweg
2. Kersdorfer Str.
3. Am Spitzen Berg
4. Seeweg
5. Hüttenstraße
6. Petershagener Str.
7. Privatstraße
8. Lindenstraße
9. Müllroser Str.
10. An der Kersdorfer Schleuse
11. Weg zur Erholung
12. Beeskower Str. (Seitenwege)
13. Frankfurter Str. (Seitenwege)

OT Biegen

1. Dorfstraße
2. Friedensstraße
3. Weg der Freundschaft
4. Siedlerweg

OT Falkenberg

1. Demnitzer Weg
2. Seitenwege Falkenberg
 - Umfahrung Kirche
 - Zum Schloss
 - Zum Forsthaus

OT Wilmersdorf

1. Briesener Str. (Verbindungsweg Briesener Str. / Frankfurter Str.)
2. Arensdorfer Weg
3. Wilmersdorf Vorwerk
4. Zum Waldhof

OT Alt Madlitz

1. Mühlenstraße
2. Mühlenweg
3. Falkenhagener Str.
4. Friedhofstraße
5. Schlossstraße
6. Wilmersdorfer Str.
7. Kirchweg
8. Birkenweg
9. Neu Madlitzer Str.

Anlage 2

Zur Straßenreinigungssatzung vom 03.12.2015

Fahrbahnreinigung (Sommerreinigung) durch die Gemeinde.

Briesen (Mark)

1. Frankfurter Straße
2. Bahnhofstraße
3. Falkenberger Straße
4. Karl-Marx-Straße
5. Kirchhofstraße
6. Beeskower Straße

OT Biegen

1. Müllroser Landstraße (L 37)
2. Pillgramer Straße (KLOS 6732)

OT Falkenberg

1. Falkenberg (L 38)
2. Falkenberg (KLOS 6735)

OT Wilmersdorf

1. Frankfurter Str. (KLOS 6735)
2. Frankfurter Str. (L384)
3. Briesener Str. (L384)

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Briesen (Mark) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.02.2016

gez. Stumm
Amtsdirektor

Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Jacobsdorf

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Bbg-KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Jacobsdorf betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Es besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Stra-

ßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte, Trenn- und Seitenstreifen, Rad- und Gehwege, Parkbuchten, Bushaltestellenbuchten. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbaren Straßenrand deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in Fußgängerzonen (Zeichen 242/243 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, als neben den dem Fahrverkehr dienenden teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung, mit Ausnahme der Winterwartung, außerhalb von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem nach § 3 festgelegten Art und Umfang dem Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
- (2) Die nach Abs. 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer (Vorderliegergrundstück) als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderlieger- und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Hauptverwaltungsbeamte durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.
- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche

Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und Liegenschaftskataster auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnen sind durch die Gemeinde, soweit nach Maßgabe des § 2 auf den Grundstückseigentümer übertragen durch diesen, in der Zeit von April bis Oktober zum 15. eines Kalendermonats zu säubern (Sommerreinigung). Die Gehwege sind durch den Grundstücksanlieger jeweils zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats, sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern.
- (2) Hierzu gehört auch das Entfernen von Laub, Äste, Unrat sowie von Bäumen gefallene Früchte. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen (z.B. Abfall). Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs und Unkraut, unabhängig vom Verursacher; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Für die gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwegen unverzüglich durchzuführen und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfal-

lenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Ansammlungen und Anhäufungen auf oder bei den Verkehrsanlagen sind untersagt.

§ 4

Art und Umfang der Winterwartung

- (1) Bei Eis und Schneeglätte sind öffentliche Straßen und Verkehrsflächen zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Asche und organischen Stoffen sowie auftauenden Stoffen (z.B. Salz) grundsätzlich verboten ist. Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Jacobsdorf erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung (Sommerreinigung) der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 BbgKAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 BbgStrG. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Jacobsdorf zu 25 v.H. (§ 49a Abs. 7 BbgStrG).

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern) und die Zahl der Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die maschinelle Reinigung der Straßen erfolgt bis zu 3 (drei) Mal im Jahr. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach den tatsächlichen finanziellen Aufwendungen der Gemeinde. Die Benutzungsgebühr ist gem. § 6 Abs. 3 BbgKAG je Meter Grundstücksseite zu ermitteln und beträgt 0,50 EUR/lfm/Jahr.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht, ist der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel des Eigentums folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Jacobsdorf jeden Wechsel der Gebührenpflicht nach Abs. 3 sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße

folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Bei einem Ausbleiben der Straßenreinigung und der Winterwartung auf der gesamten Straße bis zu einmal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung (höhere Gewalt) besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (3) Die Gebühr wird durch Abgabenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zu Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 der Satzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde einzureichen.
- (2) Grundstückseigentümern, die gemäß § 1 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde einzureichen.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1.) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 - 2.) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung Gehwege nicht jeweils zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats, sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen reinigt,
 - 3.) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Herbizide anwendet, belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet oder Kehrlicht oder sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach Beendigung der Reinigung entfernt,
 - 4.) entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehbahnbreiten nicht in voller Breite von Schnee frei hält oder auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
 - 5.) entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauenden Stoffe verwendet, Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut oder mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben ablagert,
 - 6.) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7.00 Uhr, sonn- oder feiertags nicht bis 9.00 Uhr beseitigt,

- 7.) entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
 - 8.) entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen schafft,
 - 9.) seinen Mitteilungs-, Anzeige- oder Auskunftspflichten aus § 7 Abs. 4 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - 10.) entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung das Betreten des Grundstück durch Beauftragte der Gemeinde nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Bemessung der Geldbuße gelten die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Odervorland.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jacobsdorf, den 30.06.2011

gez. Dr. D. Gasche
Bürgermeister



gez. P. Stumm
Amtsdirektor

Anlage 1 Zur Straßenreinigungssatzung vom 30.06.2011

Fahrbahnreinigung (Sommerreinigung) durch Anlieger

OT Jacobsdorf

1. Zur Pflaumenallee 1 - 3
2. An der Thomasaue
3. Thomasaue 1- 5
4. An den Priesterfichten
5. Bahndamm
6. Bahnhofsiedlung 1 – 11
7. Lerchenweg
8. Ausbau Autobahn
9. Wiesenweg

OT Pillgram

1. Pflaumenweg
2. Sieversdorfer Weg
3. Am Graben
4. Frankfurter Straße 13, 13a,14

OT Petersdorf

1. Kurze Straße
2. Briesener Straße 12 u. 41a
3. Teichstraße

OT Sieversdorf

1. Nussallee
2. Straße der Technik
3. Pillgramer Weg
4. Gärtnerweg

Anlage 2

Zur Straßenreinigungssatzung vom 30.06.2011

gebührenpflichtige Fahrbahnreinigung (Sommerreinigung).

OT Jacobsdorf

1. Hauptstraße
2. Dorfstraße
3. Feldstraße
4. Zur Pflaumenallee 4 - 13
5. Pillgramer Straße
6. Bahnhofstraße
7. An den Priesterfichten
8. ExpoPark

OT Pillgram

1. Jacobsdorfer Straße
2. Frankfurter Straße
3. Zum Bahnhof
4. Schulstraße
5. Kirchstraße
6. Biegener Straße

OT Petersdorf

1. Petershagener Straße
2. Briesener Straße
3. Sieversdorfer Straße
4. Neue Straße
5. Zur Allee

OT Sieversdorf

1. Alte Briesener Straße
2. Alte Frankfurter Straße
3. Gartenstraße
4. Alte Petershagener Straße
5. Lichtenberger Weg

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.02.2016

gez. Stumm
Amtsdirektor

Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Berkenbrück

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Berkenbrück, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Es besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte, Trenn- und Seitenstreifen, Rad- und Gehwege, Parkbuchten, Bushaltestellenbuchten. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbaren Straßenrand deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in Fußgängerzonen (Zeichen 242/243 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, als neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung, mit Ausnahme der Winterwartung, außerhalb von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen,

der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem nach § 3 festgelegten Art und Umfang dem Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

- (2) Die nach Abs. 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer (Vorderliegergrundstück) als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderlieger- und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Hauptverwaltungsbeamte durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.
- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils 1,50 Meter vom Fahrbahnrand zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und Liegenschaftskataster auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnen sind durch die Gemeinde, soweit nach Maßgabe des § 2 auf den Grundstückseigentümer übertragen durch diesen, in der Zeit von April bis Oktober zum 15. eines

Kalendermonats zu säubern (Sommerreinigung). Die Gehwege sind durch den Grundstücksanlieger jeweils zum 15. eines Kalendermonats, sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern.

- (2) Hierzu gehört auch das Entfernen von Laub, Ästen, Unrat sowie der von Bäumen gefallenen Früchte. Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art (z. B. Abfall) sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs und Unkraut, unabhängig vom Verursacher; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Für die gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwegen unverzüglich durchzuführen und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Ansammlungen und Anhäufungen auf oder bei den Verkehrsanlagen sind untersagt.

§ 4

Art und Umfang der Winterwartung

- (1) Bei Eis und Schneeglätte sind öffentliche Straßen und Verkehrsflächen zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Asche und organischen Stoffen sowie auftauenden Stoffen (z.B. Salz) grundsätzlich verboten ist. Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 3 entsprechend.

- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zu Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 der Satzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Odervorland einzureichen.
- (2) Grundstückseigentümern, die gemäß § 1 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Odervorland einzureichen.

§ 6

Kostenersatz, Abgabenerhebung

- (1) Kommt ein Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus für die Gemeinde Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist der Grundstückseigentümer der Gemeinde zum Ersatz verpflichtet. Insbesondere kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen eine andere Person mit der Vornahme der Straßenreinigung oder der Winterwartung beauftragen oder diese selbst ausführen, wenn die Straßenreinigungspflicht oder die Verpflichtung zur Winterwartung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend erfüllt wird. Der Ersatz der Mehraufwendungen, der zusätzlichen bzw. besonderen Leistungen oder der Kosten für die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 wird von der Gemeinde durch Leistungsbescheid (Kostenersatzbescheid) festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, für die von ihr durchgeführte Reinigung (Sommerreinigung) der öffentlichen Straßen und zur Refinanzierung sonstiger Leistungen für die Durchführung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst Benutzungsgebühren nach § 6 BbgKAG in Verbindung mit § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 6 BbgStrG nach Maßgabe einer gesonderten Satzung zu erheben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- 1.) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,

- 2.) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung Gehwege nicht jeweils zum 15. eines Kalendermonats, sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen reinigt,
 - 3.) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Herbizide anwendet, belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet oder Kehricht oder sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach Beendigung der Reinigung entfernt,
 - 4.) entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehbahnbreiten nicht in voller Breite von Schnee frei hält oder auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
 - 5.) ,entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauenden Stoffe verwendet, Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut oder mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben ablagert,
 - 6.) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7.00 Uhr, Sonn- oder Feiertags nicht bis 9.00 Uhr beseitigt,
 - 7.) entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
 - 8.) entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen schafft,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Bemessung der Geldbuße und für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Odervorland.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berkenbrück, den 26.11.2014

gez. A. Brümmer
Bürgermeister



gez. P. Stumm
Amtdirektor

Anlagen

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung vom 26.11.2014 Fahrbahnreinigung (Sommerreinigung) durch Anlieger

1. Am Eichenhain
2. Wilhelmstraße
3. Kastanienallee
4. Lindenstraße
5. Buchenweg
6. Steinhöfeler Weg
7. Schulgasse
8. Dorfstraße
9. Bunitzstraße
10. Roter Krug
11. An der Eismiete
12. Fichtenweg
13. August-Bebel-Straße
14. Demnitzer Landstraße
15. Waldstraße

16. Pflaumenweg
17. Parkstraße
18. Frankfurter Straße
19. Forststraße
20. An der Schlehenhecke

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung vom 26.11.2014 Fahrbahnreinigung (Sommerreinigung) durch die Gemeinde.

1. Fürstenwalder Straße
2. Bahnhofstraße
3. Wilhelm-Pieck-Straße

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Berkenbrück wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.02.2016

gez. Stumm
Amtdirektor

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder) - Geschäftsstelle -

BEKANNTMACHUNG

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder) wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Stichtag 31. Dezember 2015 ermittelt. Die Bodenrichtwerte können bei der

**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
beim Kataster- und Vermessungsamt
Spreeinsel 1, 15848 Beeskow
Telefon: 03366 35-1710 bis 1714; Fax: 35-1718
E-Mail: GAA-LOS-FF@landkreis-oder-spree.de**

eingesehen oder erfragt werden.

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und
wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.